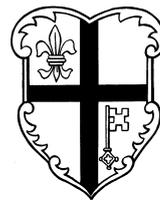


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de](http://www.medebach.de))

12. Jahrgang	Herausgegeben am: 18. Dezember 2024	Nummer: 11
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
34	Bekanntmachung auf die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerlandkreis	88
35	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop	89
36	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Medebach III (Hamm-Holtisch Feld) über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung	90
37	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen	91
38	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025 der Stadtwerke Medebach AöR	92
39	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR	93
40	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR	95
41	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024	96

## BEKANNTMACHUNG

Die nächste Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines findet im Hochsauerlandkreis am

**13.02. und 03.03.2025 im Kreishaus Meschede** statt.

Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, oder im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) erhältlich.

Anmeldungen zur Prüfung sind bei der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzureichen.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) - Link „Fischereiwesen“ – abrufbar oder unter der Telefonnummer: 0291/94-1366 erhältlich.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, den 03.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## **HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DES HOCHSAUERLANDKREISES, DER STÄDTE ARNSBERG, BRILON, HALLENBERG, MEDEBACH, MESCHEDÉ, OLSBERG, SCHMALLENBERG, SUNDERN UND WINTERBERG UND DER GEMEINDEN BESTWIG, ESLOHE (SAUERLAND) UND FINNENTROP**

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die zum 01.01.2025 in Kraft tretende

Satzung des Sparkassenzweckverbandes  
des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede,  
Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe  
(Sauerland) und Finnentrop

von der Bezirksregierung mit Genehmigungsvermerk im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 46 vom 16.11.2024, S. 485,

öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Medebach, den 25.11.2024

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## **Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Medebach III (Hamm-Holtisch Feld) über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung**

Die neugefasste Satzung der Jagdgenossenschaft Medebach III (Hamm-Holtisch Feld) wird hiermit gem. § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme im Zeitraum 06.01.2025 bis 20.01.2025 im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, Büro Nr. 220 während der Geschäftszeiten des Rathauses (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:30, Montag 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr aus.

Einwände gegen die Satzung können schriftlich an den Kassierer der Jagdgenossenschaft Andre Grebe, Schlehenweg 8, 35104 Lichtenfels innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist übersandt werden.

Medebach, 13.12.2024  
Jagdgenossenschaft Medebach III Hamm-Holtisch Feld  
Der Vorsitzende  
gez. Herbert Kordes

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2022 (BGBl. I S. 1182) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932))**

---

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Betroffene haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro, Österstrasse 1, 59964 Medebach, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 03.12.2024

gez. T. Grosche

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

Gesamterfolgsplan:	
Gesamtbetrag der Erträge	4.513.400,00 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>4.427.100,00 €</u>
Ergebnis	86.300,00 €.

Gesamtvermögensplan:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	456.500,00 €
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen</u>	<u>2.358.100,00 €</u>
Ergebnis	-1.901.600,00 €.

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 1.670.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.01. bis 13.02.2025 aus.

Medebach, 12.12.2024  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### **2. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 11 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

**„(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich ab dem 01.01.2025 3,03 €.“**

#### Artikel II

Der § 12 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016 erhält folgende neue Fassung:

**„(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,69 €“**

#### Artikel III

**Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 11.12.2024  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

### **4. Änderungssatzung vom 11.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 8 Absatz 6 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

**„(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt bis zum 31.12.2024 1,32 Euro pro cbm; ab dem 01.01.2025 1,48 Euro pro cbm.“**

#### Artikel II

**Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 11.12.2024  
Der Verwaltungsratsvorsitzende  
gez. Grosche

## **Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nicht-Wohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Hansestadt Medebach zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nicht-Wohngrundstücke fest.

### **§ 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Hansestadt Medebach erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
116 v.H.
2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)  
505 v.H.
3. für die unbebauten Grundstücke (§ 257 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nicht-Wohngrundstücke)  
1.010 v.H.

### **§ 3 Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Die Hansestadt Medebach erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

440 v.H.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Medebach vom 12.12.2024 über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) mit dem Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche